



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

WA2-UVP-145/091-2018 Beilagen
keine
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at UID: ATU37165802
Fax 02742- 9005-14090 Bürgerservice 02742-9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-763/032-2018	Dipl.-Ing. Johannes Tatzber		14873	19. Juni 2018

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Pottendorfer Linie, zweigleisiger Ausbau im Abschnitt
Münchendorf - Wampersdorf km 20,4 - km 31,0; Genehmigungsverfahren gem. § 24
Abs.3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG, NÖ NaturschutzG; Ersuchen um
Gutachtenserstellung - Genehmigungsantrag

Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV:

Befund:

Mit Schreiben vom 18. April 2018 ersuchte die Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ LRG um Erstellung eines Gutachtens zum Genehmigungsantrag nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ StrG 1999 für den Ausbau der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie) im Abschnitt Münchendorf - Wampersdorf (km 20,4 - km 31,0).

Für die Erstellung des Gutachtens wurden von der Behörde folgende Fragen gestellt:

- 7.2.11.1.1 Ist aus fachlicher Sicht das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 genehmigungsfähig?
- 7.2.11.1.2 Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Folgende Landesstraßenabschnitte sind vom Vorhaben betroffen:

<u>Objekt</u>	<u>Bahnbezeichnung</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
Straßenüberführung L 156	EL01 km 22,565	L156.03a km 9,3+70,943
Straßenunterführung L 150	EL02 km 27,313	L150.W1 km 1,2+73,378
Verbindungsstraße L 150-B 60	EGO1 km 28,096	offen km 0,8+45,087
Straßenunterführung B 60	EBO1 km 27,339	B60.W1 km offen
Straßenüberführung B 16	E802 km 30,630	offen km 0,3+30,213

Die gemäß WRG 1959 § 32 wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Entwässerungsanlagen wurden bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens vom bmvit genehmigt. Dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden wasserbautechnischen Gutachten ist zusammenfassend zu entnehmen:

Die Entwässerung der Straßen und Begleitwege erfolgt wie im Bestand flächig über die Böschung in das angrenzende Gelände. Die Entwässerung der Straßenunterführungen (L 150 und B 60) erfolgt über Einlaufschächte und Pumpwerk in eine Gewässerschutzanlage mit Versickerung. Die Entwässerung der Straßenbrücken (L 156 und B 16) erfolgt über Einläufe und Längsleitungen zu den Widerlagern und dort in das angrenzende Gelände mit Versickerung. Eine Einleitung in Vorflutgerinne erfolgt nicht.

Gutachten:

Aufgrund der Tatsache, dass im UVP-Verfahren die wasserrechtlich relevanten und bewilligungspflichtigen Maßnahmen mitgenehmigt wurden, sind die darüber hinaus stattfindenden Entwässerungsmaßnahmen mit breitflächiger Versickerung mit keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen gemäß § 32 WRG 1959 auf den Grundwasserkörper verbunden. Diese Form der Straßenentwässerung entspricht daher auch wasserbaufachlich dem Stand der Technik und ist somit nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 genehmigungsfähig (Fragestellung 7.2.11.1.1), vorbehaltlich der ebenfalls positiven Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, Projektänderungen oder -ergänzungen ist aus wasserbaufachlicher Sicht nicht erforderlich (Fragestellung 7.2.11.1.2).

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. T a t z b e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur